

# **Council of International Fellowship in Deutschland e.V.**

**Verein zur Förderung des internationalen Austausches  
von Fachkräften in der Sozialen Arbeit**

## **Satzung**

neu gefasst am 1. April 2017

### **§ 1**

Der Council of International Fellowship in Deutschland e.V. (CIF-D) - Verein zur Förderung des internationalen Austausches von Fachkräften in der Sozialen Arbeit mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die internationale Verständigung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung und Durchführung von Austauschprogrammen in Deutschland für ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend- und Sozialarbeit;
- die Unterstützung des „Council of International Programs USA“ (CIPUSA) bei der Werbung künftiger TeilnehmerInnen aus Deutschland;
- die Kooperation mit CIF-International und seinen nationalen Organisationen (*Branches*);
- das Aufrechterhalten der Verbindung zwischen den deutschen ProgrammteilnehmerInnen durch persönliche Kontakte, Konferenzen, Seminare u.ä.

### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

Mitglied werden kann, wer am CIPUSA oder an einem CIF-Programm teilgenommen hat, außerdem Personen, die durch ihre Arbeit, Unterstützung und ihr Interesse mit dem Programm verbunden sind.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Mitglieder müssen sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen.

Die Mitgliedschaft kann nur zu Ende eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Auf Beschluss des Vorstandes können besondere Kategorien von außerordentlichen Mitgliedern geschaffen werden.

Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 4**

Die Angelegenheiten von CIF-D werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer ordentlichen Mitgliederversammlung geordnet. Die Beschlüsse haben Gültigkeit, wenn die Gegenstände der Beschlussfassung auf der Einladung bezeichnet waren. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Im übrigen gilt § 37, BGB.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung erfolgt schriftlich (per Briefpost oder Mail) bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung. Ergänzungen zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Gegenstände behandeln: Bericht des/der 1. Vorsitzenden, Bericht des/der SchatzmeisterIn, Entlastung des Vorstandes und alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden Versammlungsleitung und Protokollführung bestimmt. Über die gefassten Beschlüsse wird durch den/die ProtokollführerIn ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist von dem/der ProtokollführerIn und dem/der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben.

## § 5

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, SchriftführerIn, SchatzmeisterIn und zwei BeisitzerInnen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Falls ein Mitglied des Vorstandes sein Amt niederlegt oder aus zwingenden Gründen nicht ausüben kann, ist der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied des Vereins zum Mitglied des Vorstandes zu ernennen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, SchatzmeisterIn und SchriftführerIn. Jeweils zwei von ihnen, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Über die Form der Tagung und die Geschäftsführung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit seiner Mitglieder.

## § 6

Die Satzung des Vereins kann bei jeder Mitgliederversammlung geändert werden, vorausgesetzt, dass dies bei der Einladung angekündigt wird. Zu einem Änderungsbeschluss ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 7

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das *Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)* in Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.